

Betriebsordnung

Haftungsregelung + Verhaltensregeln
(Regeln für Ihre Sicherheit)

Verkehrsregeln

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung, betriebseigene Fahrzeuge und Geräte haben jedoch Vorrang



auf dem gesamten Betriebsgelände gilt eine max. Geschwindigkeit von 10km/h



Abstellen (Parken) von Fahrzeugen nur auf entsprechend ausgewiesenen Flächen



Halteverbot vor Feuerlöscheinrichtungen und Rettungswegen sowie auf allen, nicht explizit als Parkflächen ausgewiesenen Bereichen (ausgenommen Ab- und Verladeflächen)

Gefahren auf dem Betriebsgelände



auf betriebsbedingten Verkehr (Baumaschinen, u.a.) ist zu achten – für die Fahrzeugführer dieser Geräte besteht teilweise ein eingeschränktes Sichtfeld



der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Maschinen und Geräten ist untersagt



Achtung bei schwebenden Lasten



Stolpergefahr durch Bodenversatz und ggfs. umherliegende Teile (z.B. Steine)



Absturzgefahr auf Plattformen

Sprengsignale!

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| Beim ersten Hornsignal | einmaliges |
| - sofort in Deckung gehen | langes Blasen |
| Nach dem zweiten Hornsignal | zweimaliges |
| •• wird gezündet und geschossen! | kurzes Blasen |
| Nach dem dritten Hornsignal | dreimaliges |
| ••• ist das Schießen beendet! | kurzes Blasen |

Signale werden je nach Bedarf wiederholt!

Sprengsignale beachten (nur in Steinbrüchen)

Betriebsordnung

Haftungsregelung + Verhaltensregeln
(Regeln für Ihre Sicherheit)

Ihre persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Aufgrund der möglichen Gefährdungen besteht grundsätzlich PSA-Tragepflicht.

Grundsätzlich ist das Betreten des Betriebsgeländes nur mit Helm, Sicherheitsschuhen und Warnweste gestattet.



Kopfschutz benutzen



Fußschutz benutzen



Warnweste benutzen



in Fahrzeugen, Maschinen und Geräten immer den Sicherheitsgurt benutzen.

In bestimmten Bereichen kann das Tragen weiterer PSA erforderlich sein. Dort sind Sie verpflichtet, die in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen angegebene, weitere PSA zu benutzen, z.B.:



Schutzbrille tragen



Gehörschutz tragen



Handschutz tragen



Atemschutz tragen

Betriebsordnung

Haftungsregelung + Verhaltensregeln
(Regeln für Ihre Sicherheit)

Verbote auf dem gesamten Betriebsgelände



Feuer und offenes Licht verboten. Schweißen oder Schneidbrennen nur mit Erlaubnisschein und entsprechender PSA



Rauchverbot in Räumen und Maschinen, in Bereichen von Maschinen und Aggregaten sowie in gekennzeichneten Bereichen



Aufenthalt in der Nähe von Magnetabscheidern verboten



grundsätzliches Alkoholverbot!!!

Verhalten bei Notfällen / Erste Hilfe Maßnahmen

JEDER ist verpflichtet bei Verletzungen, Schadensereignissen und Unfällen jeglicher Art Erste Hilfe zu leisten

- eigene Sicherheit hat Vorrang
- hilflose Personen bergen und Gefahrenbereich verlassen
- andere (gefährdete) Personen warnen und Unfallstelle sichern
- Verletzte erstversorgen, Verletzte nicht unbeaufsichtigt lassen
- Sammelplatz aufsuchen

Unfälle / Verletzungen sind immer in das Verbandbuch einzutragen. Alarmpläne beachten.



- Wo ist es passiert?
- Was ist passiert?
- Wie viele Verletzte?
- Welche Verletzungen?
- Fragen beantworten!



Erste Hilfe / Verbandkasten



Augendusche



Feuerlöscher



Sammelplatz

Betriebsordnung

Haftungsregelung + Verhaltensregeln
(Regeln für Ihre Sicherheit)

Umwelt – Störstoffe, gefährliche Abfälle

Wir übernehmen Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt. Das Bewusstsein für die Umwelt wird durch die Vermeidung von Abfällen und den sparsamen Ressourcenverbrauch geschärft. Bitte beachten Sie deshalb:



evtl. im angelieferten Material enthaltene Störstoffe (z.B. Papier, Pappe, Folien, Styropor-teile, Kabel, usw.) sind sofort einzusammeln und in die entsprechenden dafür bereit-stehenden Behältnisse abzulegen.



Der Einsatz von Gefahrstoffen ist unter Beachtung eines sorgfältigen Umgangs auf ein Minimum zu beschränken
Die einschlägigen Hinweise und Regelungen der ergangenen Betriebsanweisungen sind zu beachten



gefährliche Abfälle / Abfallreste nur mit entsprechender PSA berühren, nicht am Arbeitsplatz lagern



gefährliche Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung, Beseitigung, Rückgewinnung) durch Fachunternehmen nur in entsprechend dafür vorgesehenen, nach abfallarten gekennzeichneten, geschlossenen Behälter (getrennt, nicht vermischen) sammeln. Flüssige Produktreste nicht in Ausguss oder Mülltonne schütten, eindringen in Boden, Gewässer und Kanalisation vermeiden!!!

Abgabe von Verkaufsmaterialien

- für die Auswahl der richtigen Materialsorte ist allein der Abholer / Käufer verantwortlich
- für die Verwertung (Verwendung, Einbau) der von uns hergestellten Sekundärbaustoffe (Recyclingbaustoffe) ist allein der Abholer / Käufer verantwortlich – wir verweisen darauf, dass die Verwertung (Verwendung, Einbau) in Abhängigkeit der festgelegten Zuordnungswerte nur in entsprechend definierten, festgelegten Einbaubereichen entsprechend der Ersatzbaustoff-verordnung (EBV), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als auch den sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften möglich ist
- für die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs ist allein der Fahrzeugführer verantwortlich – bei Überladung besteht die Möglichkeit des Abkippens

Beschaffenheit von (mineralischen) Abfällen zur Anlieferung

- wir nehmen in unseren Anlagen ausschließlich nicht gefährliche (unbelastete), nicht verunreinigte, mineralische Abfälle (Bauschutt, Beton und Bodenmaterial) zur Verwertung auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen und nur entsprechend der am Tage der Anlieferung bzw. Abholung jeweils für uns gültigen behördlichen Genehmigungen sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entgegen. Andere Abfälle sind von der Annahme grundsätzlich ausgeschlossen
- sämtliche angelieferten Materialien müssen unbelastet, d.h. u.a. in ihrer Zusammensetzung nicht nachteilig verändert, frei von umweltschädlichen Bestandteilen und jeglichen Beimischungen sein und dürfen keine wasser-, boden- oder gesundheits-gefährdenden Stoffe enthalten und dürfen nicht mit teerhaltigen Bestandteilen belastet sein

Betriebsordnung

Haftungsregelung + Verhaltensregeln
(Regeln für Ihre Sicherheit)

- es dürfen grundsätzlich keine anderen Abfälle / Materialien (andere AVV-Schlüssel) außer denen im jeweiligen für das Werk gültigen Genehmigungsbescheid aufgeführten angeliefert werden, auch nicht als Spurenbestandteile
- Material aus Behandlungsanlagen, welches die Korngrößen 0-5mm enthält sowie Material aus behördlich festgestellten altlasten-verdächtigen Flächen und Altlastensanierungsfällen sind grundsätzlich von der Annahme/ Verwertung ausgeschlossen
- vor Anlieferung hat der Erzeuger (Anlieferer) den Vordruck „Erklärung bei der Anlieferung...“, aus der Art und Menge des Materials sowie seine Herkunft ersichtlich sind und aus der darüber hinaus hervorgeht, dass die angelieferten Materialien unbelastet sind, auszufüllen und rechtsverbindlich zu zeichnen – vorher ist eine Anlieferung nicht möglich. Vorhandene Ergebnisse (Analysen) etwaig durchgeführter Vorerkundungen über das anzuliefernde Material sind bereits in Kopie beizulegen
- jede Anlieferung wird durch unser Personal entsprechend kontrolliert, befundet und verwogen
- für die Definition der Begriffe Boden bzw. Bodenmaterial, Bauschutt, Straßenaufbruch, usw. gelten die Begriffsbestimmungen unter Punkt 3 der „Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz